

Stadt Ilsenburg (Harz) 1. Änderung des FNP „Einkaufscenter am Apfelweg“

Auswertung. d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vom 07.05. bis 25.05.2021

Planstand: 26.04.2021

Stand: 06.06.2021/ST, LM

kursiv: Identisch mit Stellungnahme/Abwägung im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens; wurde dort in gleicher Weise abgewogen.

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
2	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Schreiben vom 01.06.2021	2.1	Landesplanerische Feststellung Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	A 2.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 2.1		
		2.2	Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.	A 2.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 2.2	---	
		2.3	Die 1. Änderung des FNP der Stadt Ilsenburg (Harz) ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Lage und der Größe der Änderungsbereiche (u. a. Sondergebiet mit insgesamt ca. 1,80 ha) sowie insbesondere aus der vorgesehenen Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung. Die 1. Änderung des FNP der Stadt Ilsenburg (Harz) erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 35 „Einkaufscenter am Apfelweg“ einschließlich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ellerbach“.	A 2.3	Zur Kenntnis genommen.	
				B 2.3	---	

Stadt Ilsenburg (Harz) 1. Änderung des FNP „Einkaufscenter am Apfelweg“

Auswertung. d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vom 07.05. bis 25.05.2021

Planstand: 26.04.2021
Stand: 06.06.2021/ST, LM

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		2.4	Begründung der landesplanerischen Feststellung Ilsenburg hat einen seit 2019 rechtswirksamen FNP. Die 1. Änderung des FNP umfasst zwei Teiländerungsflächen (TF). Der Planbereich der TF 1 (ca. 1,8 ha) stellt derzeit eine Grünfläche, ein allgemeines Wohngebiet und ein geschütztes Biotop dar. Nunmehr soll für die TF 1 eine Sonderbaufläche „Einzelhandel“ und eine Grünfläche festgelegt werden. Der Planbereich der TF 2 (ca. 0,6 ha) legt bisher eine Fläche für die Landwirtschaft fest. Die Änderung in eine Grünfläche und ein geschütztes Biotop ist als Kompensationsfläche für das wegfal- lende gesetzlich geschützte Biotop in der TF 1 erforderlich.	A 2.4	---	
				B 2.4	---	
		2.5	Die Stadt Ilsenburg (Harz) beabsichtigt einen verbindlichen Bauleitplan mit dem Ziel der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Einzelhandel“ aufzustellen. Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von zwei großflächigen Einzelhandelsbetrieben zu schaffen.	A 2.5	---	
				B 2.5	---	
		2.6	Durch den Bebauungsplan, dessen Geltungsbereich eine Fläche von ca. 1,80 ha umfasst, sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollversorgers mit einer Verkaufsfläche von maximal 2.000 m ² und eines Bäckers mit maximal 100 m ² Verkaufsfläche (Sondergebiet SO 1) und eines Lebensmittel-Discounters mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.100 m ² (Sondergebiet SO 2) geschaffen werden. Darüber hinaus sind im SO 2 zur Abrundung auf insgesamt maximal 180 m ²	A 2.6	---	

Stadt Ilsenburg (Harz) 1. Änderung des FNP „Einkaufscenter am Apfelweg“

Auswertung. d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vom 07.05. bis 25.05.2021

Planstand: 26.04.2021

Stand: 06.06.2021/ST, LM

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan, Scheiben vom 01.06.2021		Verkaufsfläche ein oder mehrere Nutzungen zulässig, wie Textilfachmarkt, Café, Imbiss, Feinkostläden sowie Dienstleister wie Schuhmacher, Schlüsseldienst, Reinigung und Finanzdienstleister. In Summe sind das 3.380 m² Verkaufsfläche.	B 2.6	---	
		2.7	Zum Bebauungsplan Nr. 35 „Einkaufscenter am Apfelweg“ einschließlich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ellerbach“ hat das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt mit Datum vom 01.06.2021 eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben. Diese gilt auch für die 1. Änderung des FNP der Stadt Ilsenburg (Harz).	A 2.7	Zur Kenntnis genommen.	
					Zur landesplanerischen Stellungnahme s. Pkte. 2.8ff.	
				B 2.7	---	
		2.8	Landesplanerische Feststellung Der Bebauungsplan Nr. 35 „Einkaufscenter am Apfelweg“ einschließlich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ellerbach“ der Stadt Ilsenburg (Harz) ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	A 2.8	Die Stellungnahme bezieht sich auf den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 35 „Einkaufcenter am Apfelweg“.	
				B 2.8	---	
		2.9	Begründung der Raumbedeutsamkeit Der vorliegende Bebauungsplan der Stadt Ilsenburg (Harz) ist aufgrund der geplanten Festsetzungen zur Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes i. S. v. § 11 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) als raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend einzustufen. Die landesplanerische Abstimmung zu	A 2.9	Zur Kenntnis genommen.	

Stadt Ilsenburg (Harz) 1. Änderung des FNP „Einkaufscenter am Apfelweg“

Auswertung. d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vom 07.05. bis 25.05.2021

Planstand: 26.04.2021

Stand: 06.06.2021/ST, LM

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			dieser raumbedeutsamen Planung erfolgt in Form der Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.			
				B 2.9	---	
		2.10	Begründung der Raumbedeutsamkeit Der <i>vorliegende Bebauungsplan</i> der Stadt Ilsenburg (Harz) <i>ist aufgrund</i> der geplanten Festsetzungen zur Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes i. S. v. <i>§ 11 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und</i> der damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen <i>gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) als raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend einzustufen.</i> Die landesplanerische Abstimmung zu dieser raumbedeutsamen Planung erfolgt in Form der Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.	A 2.10	Zur Kenntnis genommen.	
				B 2.10	---	
		2.11	Begründung der landesplanerischen Feststellung Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 „Einkaufscenter am Apfelweg“ einschließlich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ellerbach“ der Stadt Ilsenburg (Harz) <i>zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse</i> der Raumordnung <i>ergeben sich insbesondere aus dem LEP-LSA 2010, dem Regionalen Entwicklungsplan</i> für die Planungsregion Harz (REPHarz) <i>und dem Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“</i> (Bekanntmachung vom 22.09.2018 für	A 2.11	Zur Kenntnis genommen.	

Stadt Ilsenburg (Harz) 1. Änderung des FNP „Einkaufscenter am Apfelweg“

Auswertung. d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vom 07.05. bis 25.05.2021

Planstand: 26.04.2021

Stand: 06.06.2021/ST, LM

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			den Landkreis Harz bzw. vom 29.09.2018 für den Landkreis Mansfeld-Südharz).			
				B 2.11	---	
		2.12	Die landesplanerische Steuerung des Einzelhandels erfolgt durch das „Zentrale-Orte-Prinzip“ und wird durch entsprechende Zielfestlegungen im LEP-LSA 2010 (Festlegungen unter Ziffer 2.3, Z 46 bis Z 52) gesichert. Demnach ist die Ausweisung von Sondergebieten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO an Zentrale Orte der oberen und mittleren Stufe zu binden (LEP-LSA 2010, Ziffer 2.3, Z 46).	A 2.12	Zur Kenntnis genommen.	
				B 2.12	---	
		2.13	Darüber hinaus dürfen die in diesen Sondergebieten entstehenden Projekte mit ihrem Einzugsbereich den Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten, sie sind städtebaulich zu integrieren, dürfen eine verbraucher-nahe bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung nicht gefährden, sind mit qualitativ bedarfsge-rechten Linienverkehrsangeboten des ÖPNV so-wie mit Fuß- und Radwegenetzen zu erschließen und dürfen keine unverträglichen verkehrlichen Be-lastungen verursachen (LEP-LSA 2010, Ziffer 2.3, Z 48).	A 2.13	Zur Kenntnis genommen.	
				B 2.13	---	
		2.14	Der Stadt Ilsenburg (Harz) wurde im LEP-LSA 2010 keine zentralörtliche Funktion der oberen oder mittleren Stufe zugewiesen, so dass die Auf-stellung des Bebauungsplanes dem festgesetzten Ziel Z 46 des LEP-LSA 2010 widerspricht.	A 2.14	Durch das geplante Bauvorhaben ergeben sich keine schädlichen Wirkungen in Bezug auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnort-nahe Versorgung der Bevölkerung anderer Ge-meinden. Unter Berücksichtigung dessen und des Einzugsbereiches kann die Planung des	

Stadt Ilsenburg (Harz) 1. Änderung des FNP „Einkaufscenter am Apfelweg“

Auswertung. d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vom 07.05. bis 25.05.2021

Planstand: 26.04.2021

Stand: 06.06.2021/ST, LM

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		2.15	<i>Gemäß LEP-LSA 2010, Ziffer 2.3, Z 52 ist die Ausweisung von Sondergebieten für großflächige Einzelhandelsbetriebe, die ausschließlich der Grundversorgung der Einwohner dienen und keine schädlichen Wirkungen, insbesondere auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung anderer Gemeinden oder deren Ortskerne erwarten lassen, neben den Ober- und Mittelzentren auch in Grundzentren unter Berücksichtigung ihres Einzugsbereiches zulässig. Ausschließlich der Grundversorgung dienen großflächige Einzelhandelsbetriebe, deren Sortiment Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Getränke und Drogerieartikel umfasst. Voraussetzung ist jedoch die Anpassung des grundzentralen Systems durch die Regionalen Planungsgemeinschaften an die Kriterien im Landesentwicklungsplan 2010. Im Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ REPHarz wurde Ilsenburg als Grundzentrum festgelegt und räumlich abgegrenzt.</i>	<i>Bebauungsplanes Nr. 35 in dem Grundzentrum (Stadt Ilsenburg) durchgeführt werden. s. hierzu Pkte. 2.15 + 2.16</i>		
				B 2.14 ---		
				A 2.15 Zur Kenntnis genommen.		
				B 2.15 ---		
		2.16	<i>Es ist festzustellen, dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Einkaufscenter am Apfelweg“ einschließlich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ellerbach“ und damit auch die 1. Änderung des FNP der Stadt Ilsenburg (Harz) innerhalb der räumlichen Abgrenzung des Zentralen Ortes befindet</i>	A 2.16 Zur Kenntnis genommen.		
				B 2.16 ---		

Stadt Ilsenburg (Harz) 1. Änderung des FNP „Einkaufscenter am Apfelweg“

Auswertung. d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vom 07.05. bis 25.05.2021

Planstand: 26.04.2021

Stand: 06.06.2021/ST, LM

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		2.17	<i>Um feststellen zu können, ob das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, wurde durch die bulwiengesa AG, Hamburg, Stand: 30.06.2020, aktualisiert 06.01.2021, eine Standort-, Markt- und Wirkungsanalyse „Nahversorgungszentrum Apfelweg in 38871 Ilsenburg“ erstellt. Diese Auswirkungsanalyse zur Errichtung eines Nahversorgungszentrums mit einem Lebensmittel-Vollversorger (Edeka), einem Lebensmitteldiscounter (Aldi) und einem Modeshop (Ernsting`s Family), alternativ mehreren kleinteiligen Handels- oder Dienstleistern, erbrachte folgende Ergebnisse:</i>	A 2.17	s. Pkte. 2.18 – 2.21	
		2.18	Die Analyse legt dar, dass das <u>Kongruenzgebot eingehalten ist</u>, da das Vorhaben der Sicherung und Stärkung der wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des periodischen Bedarfs diene und damit der grundzentralen Versorgungsfunktion von Ilsenburg (Harz) in seinem Verflechtungsbereich gemäß Ziel Z 47 LEP-LSA 2010 entspreche. Darüber hinaus stellt die Analyse fest, dass das Vorhaben die Anforderungen von Ziel Z 48 Nr. 1 LEP-LSA 2010 erfüllt, da der Einzugsbereich des Vorhabens den Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes (Stadtgebiet von Ilsenburg (Harz) und westlicher Teil der Gemeinde Nordharz) nicht überschreitet. Das Einzugsgebiet des Vorhabens geht im Norden nur geringfügig über den Verflechtungsbereich hinaus. Im periodischen Bedarfsbereich weise die Stadt Ilsenburg (Harz) eine gegenwärtige Kaufkraftbindung von knapp 67 % auf. Geschätzt fließen mehr als 33 % der Kaufkraft im Kernsortiment periodischer Bedarf	A 2.18	Zur Kenntnis genommen.	

Stadt Ilsenburg (Harz) 1. Änderung des FNP „Einkaufscenter am Apfelweg“

Auswertung. d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vom 07.05. bis 25.05.2021

Planstand: 26.04.2021

Stand: 06.06.2021/ST, LM

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			zu umgebenden Einkaufsstandorten ab. Mit der Realisierung des Vorhabens werde eine deutliche Erhöhung der Eigen-Kaufkraftbindung in der Stadt Ilsenburg (Harz) um gut 10 Prozentpunkte auf künftig rund 77 % erfolgen. Damit würde Ilsenburg (Harz) eine für leistungsfähige Grundzentrum angemessene Eigenversorgung erreichen.			
				B 2.18	---	
		2.19	Weiterhin stellt die <i>Analyse</i> fest, dass das <i>Integrationsgebot</i> gemäß Ziel Z 48 Nummern 2 und 4 LEP-LSA 2010 <i>erfüllt</i> ist. Der Standort des geplanten Vorhabens liegt in städtebaulich integrierter Lage im nördlichen Stadtgebiet mit direkt angrenzender Wohnbebauung mit bislang unzureichender Nahversorgung. Geschaffen werden soll zudem eine direkte Anbindung für Fußgänger und Radfahrer über die Karlstraße. Eine ÖPNV-Anbindung ist durch die HBV-Buslinie 271 Wernigerode-Wasserleben-Veckenstedt-Ilsenburg gewährleistet. Die nächste Bushaltestelle (Ilsenburg, Tankstelle) befindet sich direkt vor dem Grundstück am Veckenstedter Weg/ Apfelweg.	A 2.19	Zur Kenntnis genommen.	
				B 2.19	---	
		2.20	Die <i>Analyse</i> kommt zu dem <i>Ergebnis</i> , dass das <i>Beeinträchtungsverbot</i> (Ziel Z 48 Nummer 3 LEP LSA 2010, Ziel 52 LEP-LSA 2010) sowohl für die Zentralen Versorgungsbereiche wie auch der lokalen und überörtlichen Nahversorger der Stadt Ilsenburg (Harz) <i>eingehalten</i> sei. Schädliche Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche sowie eine projektinduzierte Gefährdung der lokalen und überörtlichen Nahversorgung von Ilsenburg können trotz erhöhter Umsatzumverteilung an	A 2.20	Zur Kenntnis genommen.	

Stadt Ilsenburg (Harz) 1. Änderung des FNP „Einkaufscenter am Apfelweg“

Auswertung. d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vom 07.05. bis 25.05.2021

Planstand: 26.04.2021

Stand: 06.06.2021/ST, LM

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Standorten ohne städtebaulichen Schutzstatus ausgeschlossen werden.			
				B 2.20	---	
		2.21	<i>Umverteilungseffekte innerhalb des Einzugsgebietes im Periodischen Bedarf entspricht einer Umsatzumverteilungsquote von knapp minus 9 %, davon im Zentralen Versorgungsbereich knapp minus 3 %; Verbundstandort Harzburger Straße knapp minus 11 %; Heinrich-Heine-Straße knapp minus 10 %; Streulagen der Ilsenburger Kernstadt und Zone 1b um minus 9 %; Einzugsgebietszone 2 zwischen minus 3,5 % und minus 5,2 %. Die Umverteilungseffekte außerhalb des Einzugsgebietes (Wernigerode, Bad Harzburg und Goslar) haben mäßige Umsatzumverteilungswirkungen mit etwa minus 5 % bis minus 6 %. Im Sortimentsbereich Bekleidung/Accessoires ist der Zentrale Versorgungsbereich von Ilsenburg aufgrund fehlender Angebote nicht von Umsatzrückgängen betroffen. Am Verbundstandort Harzburger Straße ergeben sich mit minus 8 % mäßige Umsatzverteilungswirkungen.</i>	A 2.21	Zur Kenntnis genommen.	
				B 2.21	---	
		2.22	Rechtswirkung Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr <i>verweist auf</i> die <i>Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG).</i>	A 2.22	Zur Kenntnis genommen. Die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) werden beachtet.	
				B 2.22	---	
		2.23	Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten	A 2.23	Dem Ministerium wird eine Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung übergeben.	

Stadt Ilsenburg (Harz) 1. Änderung des FNP „Einkaufscenter am Apfelweg“

Auswertung. d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vom 07.05. bis 25.05.2021

Planstand: 26.04.2021

Stand: 06.06.2021/ST, LM

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr <i>bittet</i> daher, von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch <i>Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung</i> in Kenntnis zu setzen.			
				B 2.23	---	
		2.24	Mit dieser Stellungnahme wird den <i>vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen</i> und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	A 2.24	Zur Kenntnis genommen.	
				B 2.24	---	
4 Regionale Planungs-gemeinschaft Harz Schreiben vom 19.05.2021		4.1	Die <i>RPGHarz nimmt</i> gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für die Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die <i>Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz</i> (Sachsen-Anhalt) <i>wahr</i> .	A 4.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 4.1	---	
		4.2	Für den Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz sind die <i>Belange der Raumordnung</i> auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr.6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung <i>ge-regelt</i> . Auf der <i>Ebene der Regionalplanung</i> sind	A 4.2	Zur Kenntnis genommen.	

Stadt Ilsenburg (Harz) 1. Änderung des FNP „Einkaufscenter am Apfelweg“

Auswertung. d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vom 07.05. bis 25.05.2021

Planstand: 26.04.2021

Stand: 06.06.2021/ST, LM

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			entsprechend §4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen . Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./ 30.07.11. Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab. Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht. In diesem Verfahren hat die Regionalversammlung am 26.06.19 die Fortschreibung eines neuen Kriterienkataloges - Wind beschlossen.			
				B 4.2	---	
		4.3	Für die im Parallelverfahren zum B-Plan Nr. 35 „Einkaufscenter am Apfelweg“ durchgeführte 1. F-Plan-Änderung gilt die Stellungnahme zum B-Plan vom 19.05.2021 sinngemäß.	A 4.3	Zur Kenntnis genommen.	
				B 4.3	---	

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch **nicht gemeldet**. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:

- **03** Landkreis Harz
- **14** Gemeinde Nordharz